

Anlage Bonitätsprüfung

zu den AGB für den Zugang zu den von der innogy Gas Storage NWE GmbH (iGSNWE) betriebenen Gasspeichern

iGSNWE führt ein Bonitätsprüfungsverfahren durch, welches entweder in Bezug auf den Speicherkunden oder in Bezug auf seine beherrschende Gesellschaft durchgeführt wird. Soll iGSNWE das Bonitätsprüfungsverfahren auf Wunsch des Speicherkunden in Bezug auf die beherrschende Gesellschaft durchführen, so hat der Speicherkunde im Vorfeld einen offiziellen Nachweis (z.B. Handelsregisterauszug) über bestehende Gewinn- und Verlust-Abführungs- und/oder Beherrschungsverträge zu übergeordneten (Konzern)Gesellschaften nachzuweisen.

§ 1 Informationsanforderungen

Der Speicherkunde hat folgende Ratinginformationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse der beiden letzten Berichtsjahre (nicht älter als Berichtsjahr 2013)
- b) Auskünfte von Datenanbieter – lediglich Ratinginformationen folgender Ratingagenturen werden berücksichtigt: Standard & Poor's (im Folgenden S&P), Moody's, FITCH
- c) D&B Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden)
- d) Creditreform Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden)

Möchte der Speicherkunde auf die beherrschende Gesellschaft abstellen, muss der Speicherkunde folgende zusätzliche Informationen einreichen.

- a) Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse der letzten beiden Berichtsjahre (nicht älter als Berichtsjahr 2013) der beherrschenden Gesellschaft
- b) Nachweis über einen vorhandene Gewinn- und Verlust-Abführungsvertrag, und/oder
- c) Nachweis über einen vorhandenen Beherrschungsvertrag
- d) Auskünfte von Datenanbieter über die beherrschende Gesellschaft – lediglich Ratinginformationen folgender Ratingagenturen werden berücksichtigt: Standard & Poor's (im Folgenden S&P), Moody's, FITCH
- e) D&B Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden) über die beherrschende Gesellschaft
- f) Creditreform Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden) über die beherrschende Gesellschaft.

§ 2 Frist

Alle oben genannten Informationen müssen iGSNWE innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zustandekommen des Speichervertrages vorliegen. Die Unterlagen können bereits im Vorfeld zur Prüfung eingereicht werden.

§ 3 Ersatz fehlender Ratinginformationen

- (1) Falls der Speicherkunde keine oder lediglich Teile der oben genannten Ratinginformationen zur Verfügung stellt, wird iGSNWE öffentlich verfügbare Ratinginformationen zu Bewertungszwecken nutzen.
- (2) Sollten solche öffentlich verfügbaren Ratinginformationen ganz oder teilweise nicht verfügbar sein, kann sich dies zu Ungunsten der Kreditwürdigkeit des Speicherkunden auswirken.

§ 4 Veränderungen der Vermögensverhältnisse

Der Speicherkunde ist verpflichtet, iGSNWE alle relevanten Veränderungen mit wesentlichem Einfluss auf die Kreditwürdigkeit des Speicherkunden anzuzeigen, insbesondere Änderungen in Hinblick auf:

- a) Auflösung oder Beendigung von vorhandenen Gewinn- und Verlust-Abführungs- oder Beherrschungsverträgen.
- b) Wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Speicherkunden und/oder der beherrschenden Gesellschaft im Falle vorhandener Gewinn- und Verlust-, Abführungs- oder Beherrschungsverträgen.

§ 5 Sicherheiten

- (1) iGSNWE ist berechtigt, Sicherheiten in Höhe von maximal drei fixen Monatsentgelten des jeweiligen Speichervertrages zu fordern. Die Sicherheit muss innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der Anforderungsmitteilung über die Sicherheitsleistung bereitgestellt werden.
- (2) Folgende Formen der Sicherheitsleistung werden von iGSNWE akzeptiert:
 - Bankbürgschaft: eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft oder anderweitige finanziell äquivalente Sicherheit von einem Kreditinstitut, das seinen Sitz innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat und das mindestens ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur (Moody's oder Fitch) aufweist. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Werden die Kriterien erfüllt, findet in Bezug auf das Kreditinstitut keine weitere Bonitätsprüfung statt.
 - Sonstige Bürgschaften: Der Bürgschaftsgeber muss ein externes Rating von mindestens A- (S&P oder Fitch) oder A3 (Moody's) aufweisen. In diesem Fall wird die Bonitätsprüfung entsprechend dieser Bedingungen ebenfalls für den Bürgschaftsgeber durchgeführt.

- (3) iGSNWE darf die geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, um Verbindlichkeiten des Kunden auszugleichen, wenn der Speicherkunde die Zahlungsfrist gemäß § 13 (5) der AGB überschritten hat, bereits eine Zahlungserinnerung von iGSNWE erhalten hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- (4) Unbeschadet der Regelung in Absatz (3) ist iGSNWE verpflichtet, die Sicherheit nach Ablauf des Speichervertrages ohne schuldhaftes Verzögern an den jeweiligen Speicherkunde herauszugeben.
- (5) iGSNWE behält sich vor, die Bonität während der Vertragslaufzeit regelmäßig auf halbjährlicher Basis erneut zu überprüfen.
- (6) Der Speicherkunde hat die Möglichkeit, jederzeit Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.
- (7) Für den Fall dass der Speicherkunde im Vorfeld eines Vertragsabschlusses eine Sicherheit geleistet hat um dadurch seine Kreditlinie zu erhöhen, der Vertragsabschluss allerdings nicht oder nur teilweise zustande kommt, ist iGSNWE verpflichtet, nicht benötigte Sicherheiten dem jeweiligen Speicherkunde ohne schuldhaftes Verzögern zurückzugeben.